

Journal für Hypertonie

Austrian Journal of Hypertension

Österreichische Zeitschrift für Hochdruckerkrankungen

Arzt und Recht: Übergabe/Übernahme einer Ordination: Was ist zu beachten?

Ploier M

Journal für Hypertonie - Austrian

Journal of Hypertension 2011; 15

(3), 24-26

Homepage:

www.kup.at/hypertonie

Online-Datenbank
mit Autoren-
und Stichwortsuche

Offizielles Organ der
Österreichischen Gesellschaft für Hypertensiologie



Österreichische Gesellschaft für
Hypertensiologie
www.hochdruckliga.at

Indexed in EMBASE/Scopus

boso TM-2450

kleiner
leichter
leiser*



**BOSCH
+SOHN**

boso

Präzises ABDM – das neue 24-Stunden-Blutdruckmessgerät
Noch mehr Komfort für Ihre Patienten, noch mehr Leistungsfähigkeit für Sie.

- | Kommunikation mit allen gängigen Praxis-Systemen über GDT
- | Inklusive neuer intuitiver PC-Software profil-manager XD 6.0 für den optimalen Ablauf in Praxis und Klinik
- | Übersichtliche Darstellung aller ABDM-Daten inklusive Pulsdruck und MBPS (morgendlicher Blutdruckanstieg)
- | Gerät über eindeutige Patientenummer initialisierbar
- | Möglichkeit zur Anzeige von Fehlmessungen (Artefakten)
- | Hotline-Service

*im Vergleich mit dem Vorgängermodell boso TM-2430 PC 2



Ausführliche Informationen
erhalten Sie unter boso.at

boso TM-2450 | Medizinprodukt
BOSCH + SOHN GmbH & Co. KG
Handelskai 94-96 | 1200 Wien

Übergabe/Übernahme einer Ordination: Was ist zu beachten?

M. Ploier

Bei Übergabe bzw. Übernahme einer Ordination ist es von großer Bedeutung, gewisse Haftungsregeln im Übergabe- bzw. Übernahmevertrag zu treffen. Werden diese nicht getroffen bzw. wird kein abschließender Vertrag zwischen dem Übergeber und dem Übernehmer abgeschlossen, so kann beide der Parteien eine böse Haftungsüberraschung treffen.

■ Rechtsgrundlagen

Ist eine Arztpraxis ein Unternehmen?

§ 1409 ABGB (Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch) lautet auszugsweise: „Übernimmt jemand ein Vermögen oder ein Unternehmen, so ist er unbeschadet der fortdauernden Haftung des Veräußerers den Gläubigern aus den zum Vermögen oder Unternehmen gehörigen Schulden, die er bei der Übergabe kannte oder kennen musste, unmittelbar verpflichtet. Er wird aber von der Haftung insofern frei, als er an Schulden schon so viel berichtet hat, wie der Wert des übernommenen Vermögens oder Unternehmens beträgt.“

Eine Ordination gilt sowohl als Unternehmen im Sinne des § 1409 ABGB als auch als Unternehmen im Sinn des § 1 UGB (Unternehmensgesetzbuch).

Nach diesen Bestimmungen ist ein Unternehmen jede auf Dauer angelegte Organisation selbstständiger wirtschaftlicher Tätigkeit, selbst wenn sie nicht auf Gewinn ausgerichtet ist. Auch freiberuflich tätige Personen, wie dies bei niedergelassenen Ärzten der Fall ist, unterliegen (eingeschränkt) daher den Bestimmungen des UGB, ebenso wie Unternehmen kraft Rechtsform, worunter z. B. Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH fallen. Natürliche Personen, die ein Unternehmen führen (dies ist bei den meisten Ordinationen der Fall), ohne jedoch im Firmenbuch eingetragen zu sein, unterliegen den Regelungen des § 1409 ABGB.

Von der Übernahme eines Unternehmens ist die Rede, wenn die wesentlichen Assets des Unternehmens, wie z. B. der Kundenstock, die wesentlichen Betriebsmittel, der Standort, die Ausstattung etc. im Wesentlichen umfasst sind.

Wer haftet bei einem Ordinationsübergang?

Die gesetzlichen Bestimmungen sehen beim Übergang einer Ordination *ex lege* zwingend vor, dass der Erwerber der Ordination automatisch im Außenverhältnis in sämtliche bestehende Rechtsverhältnisse, die durch den Ordinationsübergeber abgeschlossen worden sind, als Schuldner beitrifft. Das führt somit dazu, dass der Erwerber der Ordination neben dem Übergeber für eingegangene Verträge bzw. auch für Behandlungsfehler aus früheren Behandlungen, die der Übergeber durchgeführt hat, haftet. Diese Regelung über den so

genannten Schuldnerbeitritt kann im Außenverhältnis gegenüber den Gläubigern (bei einer Ordination handelt es sich dabei um Patienten sowie sonstige Geschäftspartner, z. B. im Rahmen von Wartungs-, Leasing- oder Mietverträgen etc.) nicht wirksam ausgeschlossen werden! Da der Gesetzgeber den Erwerber einer Ordination für alle Schulden haften lässt, die dieser konkret kannte oder kennen hätte müssen, wenn er sich keiner Fahrlässigkeit im Hinblick auf seine Informationspflicht schuldig gemacht hätte, sollte der Erwerber unbedingt vor Vertragsunterfertigung Einsicht in die vorhandenen Geschäftsbücher sowie sonstige erforderliche Unterlagen genommen haben.

Für Unternehmen, auf die das UGB anzuwenden ist, wie z. B. bei Gruppenpraxen in der Rechtsform einer GmbH, gilt eine besondere Haftungsbegrenzung, wenn bestimmte Formerfordernisse eingehalten werden. Demnach werden gewisse, genau bezeichnete unternehmensbezogene Rechtsverhältnisse vom Erwerber nicht mit übernommen, wenn die Nicht-Übernahme den betroffenen Dritten wirksam mitgeteilt wird (z. B. Eintragung des Haftungsausschlusses im Firmenbuch bzw. direkte Mitteilung der Nicht-Übernahme gegenüber dem Dritten vom Ordinationsübergeber). Das UGB sieht vor, dass der Übergeber der Ordination zudem nur für Verbindlichkeiten haftet, die vor Ablauf von 5 Jahren nach Ordinationsübertragung fällig geworden sind.

■ Bedeutung für die Praxis?

Der oben erläuterte Schuldbeitritt hat somit zur Folge, dass die Vertragspartner, seien es nun Patienten oder andere Unternehmen, mit denen eine Leistung vereinbart worden ist, sich mit ihren Ansprüchen an 2 Personen wenden können. Logisch dabei ist, dass sich die meisten an die vermögensstärkere Person wenden werden. Ein Patient, der z. B. einen Behandlungsfehler behauptet, der vom Ordinationsübergeber begangen worden sein soll, kann nach der Übernahme der Ordination durch den Erwerber diesen direkt auf Schadenersatz klagen. Damit der Erwerber der Ordination daher vor Schadenersatzansprüchen aus Behandlungen, die er nicht selbst vorgenommen hat, geschützt wird, sollte zwischen dem Übergeber und dem Erwerber unbedingt ein entsprechender Haftungsausschluss im Innenverhältnis vereinbart werden. Durch diesen

Haftungsausschluss kann der Patient mangels Wirksamkeit dieser vertraglichen Regelung im Außenverhältnis zwar dennoch den Erwerber direkt klagen, dieser kann sich jedoch am Übergeber bei Vorliegen dieser so genannten Schad- und Klagloserklärung regressieren und mögliche Schadenersatzleistungen, die er zu leisten hat, von diesem zurückfordern.

Derartige Schad- und Klagloserklärungen sollten nicht nur bezüglich Patientenbetreuungen, sondern auch für andere bestehende Rechtsverhältnisse, wie z. B. bei Leasingverträgen für Geräte, Wartungs- oder Versicherungsverträgen, vertraglich vereinbart werden.

Eine Absicherung des Erwerbers sollte zudem auch dadurch getroffen werden, als sämtliche offenen Forderungen von Dritten vor der Übernahme der Ordination offengelegt und auch im Übernahmevertrag aufgelistet werden. Versichert der Ordinationsübergeber, dass keine offenen Forderungen bestehen, so sollte dies in den Vertrag aufgenommen werden verbunden mit einem Regressanspruch, wenn nach der Übernahme doch offene Forderungen bekannt werden sollten. Gibt der Übergeber hingegen an, dass unbeglichene Forderungen bestehen, so ist dies ebenfalls im Vertrag genau aufzulisten. Eine Folge davon könnte sein, dass sich der Erwerber zur Begleichung der bekannten offenen Forderungen bereit erklärt, dadurch jedoch der Kaufpreis entsprechend vermindert wird.

■ Sonderfall Betriebsübergang nach AVRAG

Ein weiterer Aspekt, der vielen Erwerbern von Ordinationen nicht bekannt ist, ist die Tatsache, dass alle Mitarbeiter des Veräußerers zwingend vom Erwerber zu übernehmen sind. Dabei hat der Erwerber der Ordination kein Wahlrecht, sofern von einem Betriebsübergang im Sinne des AVRAG auszugehen ist.

Von einem solchen Betriebsübergang ist dann auszugehen, wenn z. B. die gesamten Einrichtungsgegenstände der Ordination, die Räumlichkeiten und die Patientenkartei übernommen werden und zudem auch noch der Kassenvertrag übergeht – einfach formuliert: wenn sich in der Ordination mit Ausnahme des Inhabers keine wesentlichen Veränderungen ergeben. Die Übernahme der Patientenkartei, meist in Verbindung mit dem Kassenvertrag, würde auch dann einen Betriebsübergang begründen, wenn ein anderer Standort für die Ordination gewählt werden würde.

Die Folge ist, dass die Kündigung der zu übernehmenden Mitarbeiter, wie z. B. Ordinationshilfen, unzulässig und nichtig ist. Auch die kurzfristige Kündigung vor der Ordinationsübernahme oder kurz danach ist unzulässig und kann erfolgreich von den Mitarbeitern vor Gericht bekämpft werden. Aufgrund der Verpflichtung des Ordinationserwerbers, alle Dienstverhältnisse zu übernehmen, ist es diesem auch untersagt, Verschlechterungen mit den Mitarbeitern (z. B. Reduktion des Entgelts bei gleichbleibender Wochenstundenanzahl, vom Erwerber angeordnete verminderte Wochenstundenanzahl und damit einhergehende Einkommenseinbuße) zu ver-

einbaren. Zulässig ist es jedoch, dass der Erwerber andere Öffnungszeiten vorsieht.

Der Ordinationserwerber haftet aufgrund des umfassenden Schuldbeitritts auch für ausständige Sozialversicherungsbeiträge oder Finanzamtsschulden des Übergebers. Es sollte daher im Vertrag zwischen Erwerber und Übergeber eine Regelung aufgenommen werden, dass keine Forderungen aus den Arbeitsverhältnissen bestehen und eine diesbezügliche Schad- und Klagloserklärung vereinbart werden.

Sofern die Mitarbeiter noch dem „Abfertigungsmodell alt“ unterliegen, empfiehlt sich die Vornahme einer Zwischenabfertigung durch den Veräußerer. Wird diese Variante nicht gewählt, so sollten die bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Ordination bereits angefallenen Abfertigungsansprüche der Arbeitnehmer Eingang in den Kaufpreis finden.

■ Was sollte außer der Haftungsproblematik noch vertraglich geregelt werden?

Da es möglich ist, dass nur die Ordinationseinrichtung veräußert wird oder auch nur die Patientenkartei, sollte der Kaufgegenstand genau bezeichnet werden. Wird der Standort der Ordination übernommen und handelt es sich dabei um gemietete Räumlichkeiten, so geht der Mietvertrag aufgrund des MRG *ex lege* auf den Erwerber der Ordinationsräumlichkeiten über. Aufgrund bestehender Rechtsprechung ist es nicht möglich, dass die Kassenverträge Gegenstand des Übergabe-/Übernahmevertrages sind, da es ausschließlich aufgrund von objektiven und transparenten Kriterien seitens der Sozialversicherungsträger und der Ärztekammer zu entscheiden ist, wer einen freiwerdenden Kassenvertrag erhält. Sofern daher die Ordination vom Erwerber nur dann übernommen wird, wenn er auch die Kassenverträge erhält, sollte eine entsprechende Bedingung im Vertrag aufgenommen werden, dass der Übernahmevertrag nur dann rechtswirksam wird, wenn auch der Kassenvertrag an den Erwerber übergeht.

Wesentlicher Bestandteil des Vertrages ist der Kaufpreis für die Ordination, wobei diesbezüglich vorhandene Geräte, die vorhandene Patientenkartei und sonstige Werte zu berücksichtigen sind. Nach der Rechtsprechung handelt es sich bei einem Kundenstock, worunter auch die Patienten einer Ordination fallen, um ein gesondertes, somit auch abzugeltes Wirtschaftsgut. Ebenfalls deutlich geregelt werden sollte, in welcher Art und Weise die Zahlung zu erfolgen hat (Ratenzahlung, bei der Übergabe, als Rente, auf ein Treuhandkonto überwiesen, etc.) und wie im Falle eines Zahlungsverzuges vorzugehen ist.

Bestehen Haftpflicht- oder sonstige Betriebsversicherungen, in die der Erwerber eintreten möchte, sollten diese ebenfalls im Vertrag genannt werden.

Die Praxis zeigt, dass die Übernahme der bestehenden Ordinations- und Telefonanlage von großem Vorteil für den Erwerber ist. Besteht daher Interesse an der Übernahme der Telefonanlage sowie EDV, so ist dies ebenfalls vertraglich zu

regeln. Die Übertragung der Telefonnummer ist im Voraus zu verfügen und eine entsprechende Bestätigung sollte dem Vertrag beigelegt werden. Sämtliche sonstige Verträge (wie z. B. Leasing- oder Wartungsverträge), die vom Erwerber übernommen werden, sollten gesondert im Vertrag bezeichnet werden.

Wer für eine Gewährleistung einzustehen hat, wenn Sach- oder Rechtsmängel eintreten, die zum Zeitpunkt der Übernahme bereits bestanden haben, jedoch erst nach der Übernahme bekannt werden, ist ebenfalls im Vertrag zu regeln.

Ob der Übergeber oder der Erwerber die abzuführenden Gebühren und Steuern zu tragen hat sowie wer die anfallende Rechtsberatungs- und Steuerberatungskosten übernimmt, ist ebenfalls Vertragsgegenstand.

■ Zusammenfassung

Zusammenfassend ergibt sich daher, dass die Übernahme einer Ordination einer gewissen Vorbereitung und rechtlichen Absicherung bedarf, um kein unnötiges Haftungsrisiko einzugehen (siehe Checkliste im Anhang). Sämtliche relevanten Aspekte sollten daher bestmöglich vertraglich geregelt werden.

Korrespondenzadresse:

RA Dr. Monika Ploier
Kanzlei CMS Reich-Rohrwig Hainz
Rechtsanwälte GmbH
A-1010 Wien, Ebendorferstraße 3
E-Mail: monika.ploier@cms-rrh.com

■ Anhang: Checkliste zur Ordinationsübergabe/-übernahme

Kaufgegenstand	Was ist Gegenstand des Vertrages? Der Kaufgegenstand soll möglichst genau bezeichnet werden, z. B. – Ordinationseinrichtung (die gesamte oder Teile davon) bzw. – nur einzelne technische Einrichtungen oder Geräte oder alle – Patientenkartei (Freiwerdende) Kassenverträge können mangels Dispositionsfähigkeit über den Vertrag durch den Übergeber nicht zum Vertragsgegenstand erhoben werden.
Ordinations-räumlichkeiten	Es sollte festgehalten werden, welche Räumlichkeiten Gegenstand des Vertrages sind und ob sich diese im Eigentum des Verkäufers befinden oder ob diese lediglich gemietet sind. Im Fall des Vorliegens eines Mietvertrages ist festzuhalten, dass dieser <i>ex lege</i> auf den Erwerber übergeht, wobei dem Vermieter die Anpassung des Mietpreises offensteht.
Kaufpreis	Höhe und Zusammensetzung des Kaufpreises genau bezeichnen.
Zahlungsmodalität	Welche Zahlungsmodalität wird gewählt? – Gesamter Kaufpreis wird zu einem bestimmten Termin übergeben – Teil- oder Ratenzahlungen – Rente Die Zahlung kann auch auf ein bekanntzugebendes Konto getätigt werden bzw. an ein Treuhandkonto zur Überweisung gebracht werden.
Übergabe und Übernahme	Wann gehen welche Rechte und Pflichten auf den Erwerber über?
Versicherungen	Bei Eintritt des Erwerbers in Haftpflicht- oder Betriebsversicherungen sowie bereits erhaltenen Zusicherungen seitens dieser sollten diese Versicherungen genannt werden.
Telefon/EDV	Wird die Ordinations- und Telefonanlage durch den Erwerber übernommen, so soll dies ebenfalls durch Vertrag geregelt werden. Die Übertragung muss bereits im Voraus verfügt werden und eine Bestätigung sollte dem Vertrag beigelegt werden. Entsprechendes gilt für EDV-Verträge und elektronische Patientenkarteien sowie sonstige Software- oder Wartungsverträge.
Gewährleistung	Wer hat bis zu welchem Zeitpunkt für Sach- oder Rechtsmängel einzustehen, die zum Zeitpunkt der Übernahme bereits bestanden haben?
Dienstnehmer	Jeder übernommene Dienstnehmer sollte namentlich genannt werden. Im Falle einer Zwischenabfertigung durch den Arbeitgeber muss diese im Vertrag ausdrücklich erwähnt werden, sowie Angaben darüber, ob Beitragsrückstände bestehen und wenn ja, in welcher Höhe.
Haftung	Aufgrund des bei einem Ordinationsübergang <i>ex lege</i> zwingenden Schuldbeitritts des Erwerbers in sämtliche bestehende Rechtsverhältnisse des Übergebers sollte eine Schad- und Klagloserklärung vereinbart werden. Entsprechende Erklärungen sollten nicht nur für bestehende Rechtsverhältnisse mit Patienten abgeschlossen werden, sondern auch zum Beispiel für Leasing-, Wartungs- oder Versicherungsverträge.
Sonstiges	Regelung über die Tragung von Kosten, Steuern, Gebühren sowie Gerichtsstand und Schriftlichkeitsklausel. Im Fall von Streitigkeiten gemäß § 94 Ärztegesetz soll festgelegt werden, dass der Schlichtungsausschuss zu befassen ist. Eine ergänzende Gerichtsstandsvereinbarung ist von Vorteil, falls keine Einigung erzielt werden kann.

Mitteilungen aus der Redaktion

Abo-Aktion

Wenn Sie Arzt sind, in Ausbildung zu einem ärztlichen Beruf, oder im Gesundheitsbereich tätig, haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Ausgabe dieser Zeitschrift kostenlos zu beziehen.

Die Lieferung umfasst 4–6 Ausgaben pro Jahr zzgl. allfälliger Sonderhefte.

Das e-Journal steht als PDF-Datei (ca. 5–10 MB) zur Verfügung und ist auf den meisten der marktüblichen e-Book-Readern, Tablets sowie auf iPad funktionsfähig.

[Bestellung kostenloses e-Journal-Abo](#)

Besuchen Sie unsere zeitschriftenübergreifende Datenbank

[Bilddatenbank](#)

[Artikeldatenbank](#)

[Fallberichte](#)

Haftungsausschluss

Die in unseren Webseiten publizierten Informationen richten sich **ausschließlich an geprüfte und autorisierte medizinische Berufsgruppen** und entbinden nicht von der ärztlichen Sorgfaltspflicht sowie von einer ausführlichen Patientenaufklärung über therapeutische Optionen und deren Wirkungen bzw. Nebenwirkungen. Die entsprechenden Angaben werden von den Autoren mit der größten Sorgfalt recherchiert und zusammengestellt. Die angegebenen Dosierungen sind im Einzelfall anhand der Fachinformationen zu überprüfen. Weder die Autoren, noch die tragenden Gesellschaften noch der Verlag übernehmen irgendwelche Haftungsansprüche.

Bitte beachten Sie auch diese Seiten:

[Impressum](#)

[Disclaimers & Copyright](#)

[Datenschutzerklärung](#)